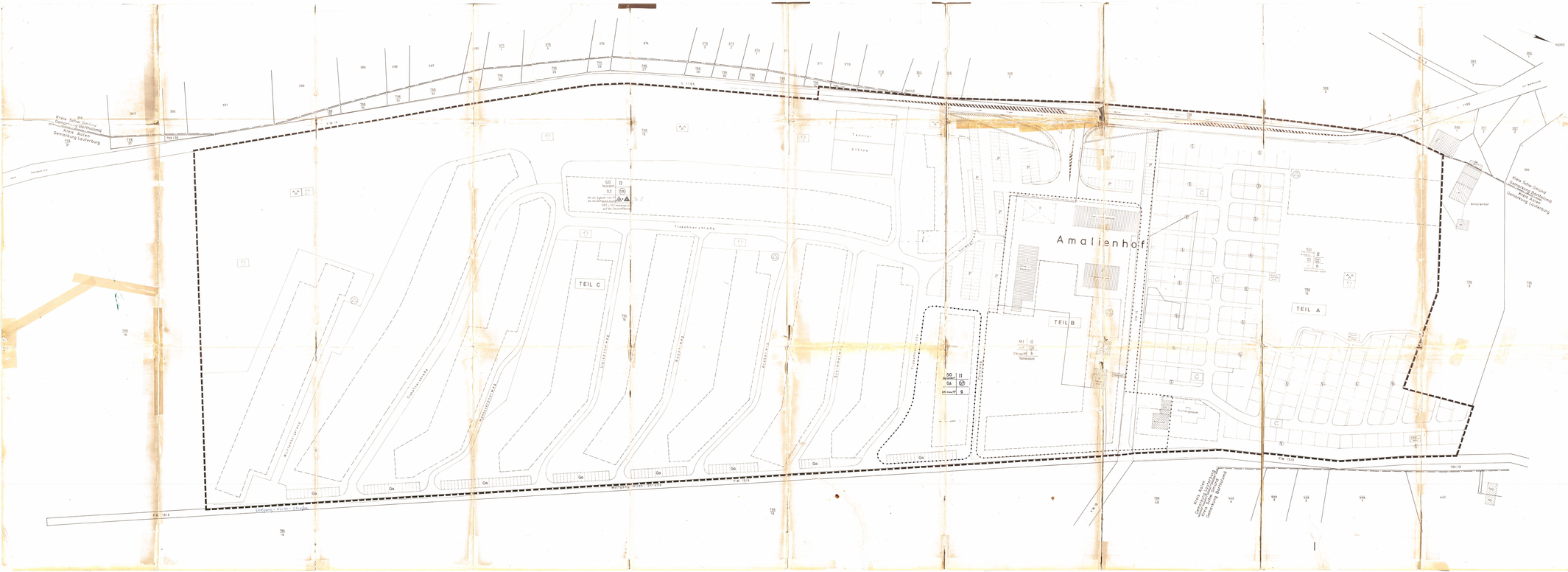

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1BauGB)

SO — Sondergebiet (§ 10 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß und als Höchstmaß

0,1 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)

0,5 — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 16 BauNVO)

Dr — Dachform zwingend vorgeschrieben (hier: Satteldach)

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2BauGB)

S — Bauweise (hier: Einzelhaus)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Ga — Garage

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

P — Parkplatz und Verkehrsgrün

Versorgungsflächen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Transformatorstation

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Spielplatz

Sportplatz

Sportplatz, hier: Tennisplatz

Wasserflächen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

Teich

Wasserbecken

Wasserbecken, unterirdisch

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze der unterschiedlichen Nutzung

Nutzungsschablone

MI	II	Festsetzung des Bebauungsplanes
0,5	0,7	Baugebiet
		Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dr	S	Dachform	Bauweise

Bauflächen, unverbindlich

Kreis: Aalen
Gemeinden: Lauterburg
Gemarkung: Lauterburg

BEBAUUNGSPLAN „AMALIENHOF"

Maßstab 1:500

Bebauungsplan
Bekl. f. Bebauungsplan
vom 26.4.1976

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates vom 19.5.75

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 22.10.75

Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG am 22.10.75

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG am 19.5.75

Bekanntmachung der Auslegung am 22.10.75

Auslegung gem. § 2a (6) BBauG vom 22.10.75 bis 22.11.75

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG am 19.5.75

Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG am 19.5.75

Genehmigung gem. § 11 BBauG durch Verfügung des Landratsamtes Aalen vom 7.7.75 Az. 610.1

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung am 7.7.75

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Aalen, den 19.5.75

Bürgermeister

Für die Richtigkeit der Abschrift
Aalen, den 19.5.75
Stadtbauamt

5. Änderung des Bebauungsplans "Amalienhof"

Lage: Bartholomä Ostalbkreis

Begründung:

In der Vergangenheit ergaben sich immer wieder baurechtliche Probleme bei der Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dies betrifft insbesondere die geringe Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke durch die relativ niedrig festgelegten Grund- und Geschoßflächenzahlen. Aber auch bei der Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen sind immer wieder Probleme aufgetreten. Hinzu kommt, daß durch zwischenzeitlich vorgenommene Bebauungsplanänderungen teilweise unterschiedliche Regelungen für das doch als einheitlich anzusehende Baugebiet zustande gekommen sind.

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll eine klare und nachvollziehbare Handhabe zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung geschaffen werden.

5. Änderung des Bebauungsplans "Amalienhof"

Lage: Bartholomä Ostalbkreis

Begründung: In der Vergangenheit ergaben sich immer wieder baurechtliche Probleme bei der Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dies betrifft insbesondere die geringe Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke durch die relativ niedrig festgelegten Grund- und Geschoßflächenzahlen. Aber auch bei der Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen sind immer wieder Probleme aufgetreten. Hinzu kommt, daß durch zwischenzeitlich vorgenommene Bebauungsplanänderungen teilweise unterschiedliche Regelungen für das doch als einheitlich anzusehende Baugebiet zustande gekommen sind.

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll eine klare und nachvollziehbare Handhabe zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung geschaffen werden.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt die Teile B und C des Ursprungsplans (genehmigt am 14.05.1973).

Ausgenommen davon ist bezüglich der Änderung der Grund- und Geschoßflächenzahl der Bereich der ehemaligen Hofstelle. Dieser Bereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung (genehmigt am 17.02.1982).

Regelungsinhalt:

1. **GRZ/GFZ:** 0,2/0,2

2. **Garagen:** sind nur auf den im Ursprungsplan einschließlich Änderungen vorgesehenen Flächen zulässig.

3. **Stellplätze:** sind nur in dem unter Nr. 2 beschriebenen Bereich zulässig.
Wenn besondere städtebauliche Gründe dies ermöglichen und wenn keine wesentlichen Störungen zu erwarten sind, kann auf den Baugrundstücken ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde max. 1 Stellplatz, auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, zugelassen werden. Der Stellplatz muß in diesem Fall mit Rasengittersteinen befestigt werden.

...

4. **Nebenanlagen:** Sind allgemein zulässig, Gebäude jedoch nur bis max. 15 cbm umbauter Raum. Diese Gebäude können ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Das Gebäude muß sich in gestalterischer Hinsicht harmonisch in die Siedlung einfügen.

Unzulässig sind Anlagen für die Kleintierhaltung, tote Einfriedigungen, Werbeanlagen und Schwimmbecken über 20 qm Grundfläche.

Alle bisherigen Regelungen des Bebauungsplans, soweit sie die obengenannten Punkte betreffen, treten außer Kraft.

Aufgestellt
Heubach, den 06.12.1991

Gayer
Dipl. Ing.
Verbandsbauamt

Anerkannt

Haas
Bürgermeister

Zur Beurkundung

Haas
Bürgermeister

Ausgefertigt
Bartholomä, den 30.06.1992

Haas
Bürgermeister

Beilage zum Erlaß

vom 15.06.1992